Linklaters

Steuern Kompakt

31. Januar 2020

Highlights:

EuGH, Urteil vom 30.01.2020, C-156/17 („Köln-Aktienfonds Deka“) – Der EuGH gibt weitere Hinweise hinsichtlich der Vergleichbarkeit ausländischer Investmentfonds für die Frage der Erstattung von Quellensteuern bei Dividendenzahlungen.

BFH, Urteil vom 30.10.2019, IV R 59/16 – Der BFH entscheidet zum Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen bei Betriebsverpachtung.

FG Hessen, Urteil vom 28.01.2020, 4 K 890/17 – Das Finanzgericht entscheidet zu Cum-/cum-Geschäften und lässt die Revision zum Bundesfinanzhof zu.

Regulatorisches Frühstück – Einladung zum Linklaters-Seminar „Sanierungsinstrumente unter steuerlichem Brennglas“ am 5. März 2020 in Frankfurt am Main.

Inhalt:

EuGH / BFH / FG

BMF

EU - Ausland

Veranstaltungen

EuGH

Urteil vom 30.01.2020, C-156/17 („Köln-Aktienfonds Deka“): Freier Kapitalverkehr

Erstattung niederländischer Quellensteuer bei deutschen Investmentfonds.

Kurz kommentiert:

Der EuGH gibt weitere Hinweise hinsichtlich der Vergleichbarkeit ausländischer Investmentfonds für die Frage der Erstattung von Quellensteuern bei Dividendenzahlungen.

Zum Hintergrund:

Das Verfahren vor dem EuGH betrifft die Klage eines börsennotierten deutschen Publikums-Sondervermögens („**Publikumsfonds**"), der ein sog. OGAW (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) ist. Dieser Publikumsfonds investierte in niederländische Aktien und unterlag mit den Gewinnausschüttungen der Dividendensteuer iHv. 15%. Die vom Publikumsfonds eingereichten Steuererstattungsanträge für die Jahre 2002 bis 2008 wurden von der niederländischen Finanzverwaltung abgelehnt, worauf hin der Publikumsfonds Klage erhob. Der Publikumsfonds vertrat die Auffassung, er sei mit einem steuerbefreiten niederländischen Fonds vergleichbar. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass niederländischen Fonds die Steuer nur dann erstattet wird, wenn diese als sog. steuerbefreite Anlageorganismen („**SAO**") gelten.

Um als SAO zu qualifizieren, war es in den Streitjahren 2002 bis 2006 nötig, dass der Fonds anlegerbezogene Voraussetzungen erfüllte. Dabei galten unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungshöhe der Anleger. Diese Beteiligungsschwellen unterschieden sich wiederum da-nach, ob die Anteile des Fonds offiziell an der Amsterdamer Börse notiert waren oder nicht. Aufgrund einer Rechtsänderung war die Notierung der Anteile an der Amsterdamer Börse ab dem 01.01.2007 nicht mehr relevant. Es kam nur noch darauf an, ob die Anteile des Fonds an einem nach niederländischem Gesetz bestimmten Finanzmarkt gehandelt wurden oder ob der Fonds oder dessen Verwalter über eine Zulassung im Sinne niederländischer Vorschriften verfügte.

Weitere Voraussetzung zur Einstufung als SAO war, dass der Fonds seine Gewinne innerhalb gesetzlicher Fristen an seine Anleger ausgeschüttet hat.

Zur Anlegeranforderung:

Die Voraussetzungen zur Befreiung von der Dividendensteuer gelten sowohl für niederländische als auch für ausländische Fonds. Nach Ansicht des EuGHs kann dennoch ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit iSd. Art. 63 AEUV vorliegen, wenn der ausländische Fonds de facto benachteiligt wird. Eine solche faktische Benachteiligung liegt vor, wenn die niederländischen Vorschriften derart spezifisch sind, dass ausländische Fonds diese typischerweise nicht erfüllen können. Eine solche faktische Benachteiligung könnte sich nach Ansicht des EuGHs möglicherweise daraus ergeben, dass die Anteile des Publikumsfonds nicht an der Amsterdamer Börse gehandelt wurden und der Publikumsfonds deshalb bis einschließlich des Jahres 2006 für die Steuerbefreiung strengeren Kriterien in Bezug auf seine Anleger unterlag. Ob dies der Fall ist, müsse jedoch durch das niederländische Gericht geprüft werden. Entsprechend hat der EuGH zur Rechtslage ab 2007 entschieden. Auch hier müsse das niederländische Gericht prüfen, ob die ab dem 01.01.2007 geltenden Vorschriften möglicherweise zu einer faktischen Benachteiligung für ausländische Fonds führen können.

Die Einhaltung der Voraussetzungen eines SAO müssen zudem nachgewiesen werden. Vorliegend konnte der Publikumsfonds allerdings die Einhaltung der anlegerspezifischen Kriterien nicht belegen. Hintergrund war nach den Urteilsausführungen die Form dessen Anteilshandels (Handel über das sog. „global stream system"). Der EuGH kommt hier zu dem Ergebnis, dass die fehlende Nachweismöglichkeit weder der Komplexität der verlangten Informationen geschuldet noch in der Art des Nachweises begründet war. Denn sofern der Publikumsfonds aufgrund des von ihm gewählten Anteilshandels den entsprechenden Nachweis nicht erbringen kann, darf dies nicht zu Lasten der Niederlande gehen. Nach den Ausführungen des EuGHs konnten anscheinend auch niederländischen Fonds, die diese besondere Form des Anteilshandels gewählt haben, die Einhaltung der SAO-Kriterien nicht nachweisen. Sofern jedoch auch niederländische Fonds bei dieser Form des Anteilshandels den Anlegernachweis nicht erbringen können und deshalb die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht erfüllen können, was abschließend durch das niederländische Gericht zu prüfen ist, besteht keine Ungleichbehandlung zwischen niederländischen und ausländischen Fonds.

Zur Ausschüttungsanforderung:

Die Steuerbefreiung des niederländischen Fonds setzt eine Ausschüttung der von ihm erzielten Erträge innerhalb einer bestimmten Frist voraus. Der EuGH musste daher entscheiden, ob der Publikumsfonds deshalb in unionsrechtswidriger Weise benachteiligt wird, weil er dieses Ausschüttungserfordernis nicht erfüllt. Von besonderer Relevanz ist bei dieser Frage, dass bestimmte Erträge des Publikumsfonds für deutsche steuerliche Zwecke in Form sog. ausschüt-

tungsgleicher Erträge als zugeflossen gelten und ungeachtet der Thesaurierung seitens der Anleger zu versteuern sind.

Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass ausländische Fonds auch dann einem steuerbefreiten niederländischen Fonds vergleichbar sein können, wenn diese nicht alle in den Niederlanden geltenden (steuer-)rechtlichen Anforderungen erfüllen. Ob jedoch in Bezug auf das Ausschüttungserfordernis eine Ungleichbehandlung gegeben ist, hängt von der gesetzgeberischen Zielsetzung ab, die durch das nationale (hier: niederländische) Gericht zu prüfen ist:

> Liegt das Ziel in der Besteuerung der Erträge auf Anlegerebene, so befindet sich der Publikumsfonds – trotz Thesaurierung – aufgrund der Besonderheit der ausschüttungsgleichen Erträge in einer objektiv vergleichbaren Lage zu einem niederländischen steuerbefreiten Fonds. In diesem Fall stellt die Nichterstattung der Dividendensteuer eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit dar.

> Sofern die Zielsetzung des niederländischen Gesetzgebers allerdings darin begründet ist, dem Anleger die Erträge des Fonds schnellstmöglich zukommen zu lassen (und insofern den Anleger einem Direktanleger gleichzustellen), befindet sich der Publikumsfonds in keiner objektiv vergleichbaren Situation. Eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs liegt somit nicht vor.

Fazit:

Das Urteil schließt sich an eine Reihe von Entscheidungen des EuGHs zur Unionsrechtskonformität des Einbehalts von Quellensteuern bei Dividendenzahlungen an Investmentfonds an (s. z.B. die Entscheidungen in der Rechtssache Aberdeen (C-303/07), Santander (C-338/11) oder jüngst Fidelity Funds (C-480/16)). Hinsichtlich der Vergleichbarkeitsprüfung ist nach dieser EuGH-Entscheidung insbesondere auch die gesetzgeberische Zielsetzung mit einzubeziehen. Vor allem für thesaurierende Fonds könnten sich somit ggf. Erstattungsansprüche ergeben, wenn das ausländische Recht die Steuerbefreiung mit einem Ausschüttungserfordernis verbindet, es aber trotz Thesaurierung zu steuerlich fiktiven Ausschüttungen bzw. Ertragszurechnungen auf Anlegerebene kommt.

< back >

Urteil vom 30.01.2020, C-725/18 („Anton van Zantbeek"): Freier Dienstleistungsverkehr

Steuer auf in einem Mitgliedstaat abgeschlossene oder ausgeführte **Börsengeschäfte** – **Ungleichbehandlung zum Nachteil von Dienstleistungsempfängern, die sich gebietsfremder gewerblicher Vermittler bedienen**.

Aus diesen Gründen hat der **Gerichtshof** (Siebte Kammer) **für Recht erkannt**:

Art. 56 AEUV und Art. 36 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die eine Steuer auf im Auftrag einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Person durch einen gebietsfremden gewerblichen Vermittler abgeschlossene oder ausgeführte Börsengeschäfte einführt und eine Beschränkung der freien Dienstleistungserbringung durch solche gewerblichen Vermittler zur Folge hat, soweit diese Regelung für diese Auftraggeber und gewerblichen Vermittler Erleichterungen sowohl in Bezug auf die mit dieser Steuer verbundenen Erklärungspflichten als auch in Bezug auf die Zahlung derselben vorsieht, durch die die Beschränkung auf das begrenzt wird, was zur Erreichung der mit der Regelung verfolgten legitimen Ziele erforderlich ist.

back to top

BFH

Am 30.01.2020 im Internet veröffentlichte BFH-Entscheidungen

Zur Veröffentlichung bestimmte V-Entscheidungen sowie Auswahl nicht zur Veröffentlichung bestimmter NV-Entscheidungen:

Urteil vom 30.10.2019, IV R 59/16 (V)

Unternehmensidentität im Gewerbesteuerrecht – Untergang von Verlustvorträgen bei Betriebsverpachtung.

Kurz zusammengefasst:

Mit Urteil vom 30.10.2019 entschied der vierte Senat des BFH, dass gewerbesteuerliche Verlustvorträge nach § 10a GewStG bei dem Übergang zu einer Betriebsverpachtung untergehen.

In dem Streitfall übernahm die K-GmbH & Co. KG („K-KG“) innerhalb eines Konzerns zunächst selbst die Herstellung verschiedener Produkte. Die K-KG verfügte über erhebliche gewerbesteuerliche Verlustvorträge. Aufgrund einer Umstrukturierung des Konzerns stellte die KG ihre aktive Tätigkeit ein und verpachtete den Produktionsbetrieb an ihre Kommanditistin, die R-GmbH. Nach Ablauf eines Jahres wurde die Betriebsverpachtung beendet. Die K-KG veräußerte ihr Anlagevermögen an die R-GmbH, ausgenommen das Betriebsgrundstück, welches sie an die R-GmbH verpachtete.

Das Finanzamt ging wegen des Übergangs zur Betriebsverpachtung von einem Untergang der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge aus. Der bisherige Produktionsbetrieb der KG sei mit Übergang zur Verpachtung jedenfalls gewerbesteuerlich beendet worden, da eine Unternehmensidentität nicht mehr vorliege. In der ersten Instanz vertrat das FG dagegen die Auffassung, dass es bei einem ruhenden Gewerbebetrieb aufgrund einer Verpachtung nicht ausgeschlossen sei, dass die Unternehmensidentität zu einem späteren Zeitpunkt wieder entstehe und der Übergang zur Betriebsverpachtung somit nicht zum Untergang der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge führe.

Vor dem BFH hatte das Urteil der Vorinstanz keinen Bestand. Der BFH schloss sich der Auffassung des Finanzamts insoweit an, dass die Unternehmensidentität mit dem Übergang von einer werbenden Tätigkeit zu einer Betriebsverpachtung beendet werde. Vor allem gebe es für gewerbesteuerliche Zwecke keinen ruhenden Gewerbebetrieb. Der Erhalt von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen verlange, dass die Unternehmensidentität ununterbrochen in dem Zeitraum zwischen Anrechnungsjahr und Verlustentstehungsjahr bestehen müsse.

Der Fall konnte jedoch nicht abschließend entschieden werden und wurde zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurückverwiesen, weil aufgrund der Betriebsverpachtung und der anschließenden Vermietung des Betriebsgrundstücks eine Betriebsaufspaltung zwischen der K-KG (Besitzpersonengesellschaft) und der R-GmbH (Betriebskapitalgesellschaft) entstanden sein könnte. Nach Auffassung des BFH bestehe bei einer Besitzpersonengesellschaft die Unternehmensidentität jedenfalls so lange fort, als sie mit der Betriebskapitalgesellschaft sachlich und personell verflochten bleibe. Die sachliche Verflechtung ergebe sich aus der Überlassung des Betriebsgrundstücks als funktional wesentliche Betriebsverflechtung. Die personelle Verflechtung liege jedoch nicht schon deswegen vor, weil die R-GmbH an der K-KG sowohl unmittelbar als Kommanditistin als auch mittelbar über ihre 100%-Beteiligung an der Komplementär-GmbH beteiligt gewesen sei (sog. Abschirmwirkung), und ist daher vom FG näher zu prüfen.

< back >

Urteil vom 18.09.2019, XI R 33/18 (V)

Grundsätzlich keine Geschäftsveräußerung trotz vollständiger Übertragung der Anteile an einer GmbH – mögliche Geschäftsveräußerung bei Begründung einer Organschaft:

1. Die Inhaberschaft von Anteilen an einer GmbH reicht (im Gegensatz zur Inhaberschaft von Vermögenswerten dieser GmbH) für sich genommen nicht hin, um eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit der Veräußerin fortführen zu können.

2. Anders kann es sein, wenn die bisherige Organträgerin die Anteile an der GmbH an die neue Organträgerin überträgt.

Urteil vom 27.03.2019, I R 33/16 (NV)

Steuerpflicht von Erträgen aus Schneeballsystem – Einschränkungen der Freistellungsmethode nach dem **DBA-USA** 1989 a.F. und n.F.:

1. Bei der Entscheidung, ob einer der in § 20 EStG aufgeführten Tatbestände erfüllt ist, kommt es darauf an, wie sich das jeweilige Rechtsgeschäft aus der Sicht des Kapitalanlegers als Leistungsempfänger bei objektiver Betrachtungsweise darstellt.

2. Die freie Entscheidung des Steuerpflichtigen zur Wiederanlage als Voraussetzung für den Zufluss des Anlageertrags wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Steuerpflichtige ggf. berechtigt gewesen wäre, den Anlagevertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten.

3. Art. 23 Abs. 2 letzter Satz DBA-USA 1989 a.F., dem zufolge im Sinne dieses Absatzes Gewinne oder Einkünfte einer in Deutschland ansässigen Person (nur dann) als aus Quellen in den USA stammend gelten, wenn sie in Übereinstimmung mit diesem Abkommen in den USA besteuert werden, führt dann, wenn die betreffenden Einkünfte in den USA tatsächlich nicht besteuert werden, zu einem Rückfall des Besteuerungsrechts an Deutschland ("subject to tax").

4. Die Voraussetzungen eines Wechsels von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode ("switch-over") nach Art. 23 Abs. 4 Buchst. b DBA-USA 1989 n.F. sind nicht schon allein aufgrund des Umstands erfüllt, dass die betreffenden Einkünfte in den USA tatsächlich nicht besteuert worden sind.

5. Aus den gesteigerten Mitwirkungspflichten bei Auslandssachverhalten nach § 90 Abs. 2 AO ergibt sich nicht, dass der Steuerpflichtige im Finanzgerichtsprozess die Einzelheiten entscheidungserheblichen ausländischen Rechts darzulegen hat. Vielmehr gehört es zu den Aufgaben des FG als Tatsacheninstanz, das maßgebliche ausländische Recht von Amts wegen zu ermitteln.

Urteil vom 18.09.2019, XI R 39/17 (NV)

Umsatzsteuerrechtliche Organschaft zwischen einem Rechtsanwalt und einer Rechtsanwalts-GmbH:

1. Die für die wirtschaftliche Eingliederung i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG erforderliche Verflechtung der Unternehmensbereiche von Organträger und Organgesellschaft kann auf entgeltlichen Leistungen des Mehrheitsgesellschafters (Organträger) gegenüber seiner Tochtergesellschaft (Organgesellschaft) beruhen, wenn diesen für das Unternehmen der Organgesellschaft mehr als nur unwesentliche (geringfügige) Bedeutung zukommt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn eine Rechtsanwalts-GmbH Rechtsanwalts-Dienstleistungen von ihrem Alleingesellschafter-Geschäftsführer, einem Rechtsanwalt, bezieht.

2. Für solche Innenumsätze wird kein unrichtiger Steuerbetrag nach § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG geschuldet, weil Abrechnungen über diese Umsätze mit gesondertem Steuerausweis keine tauglichen Rechnungen i.S. des § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG sind.

Beschluss vom 18.09.2019, XI R 3/19 (V)

EuGH-Vorlage zur Dokumentation der **Ausübung** des **Zuordnungswahlrecht**s.

1. Steht Art. 168 Buchst. a in Verbindung mit Art. 167 der Richtlinie 2006/112/EG einer nationalen Rechtsprechung entgegen, nach der das Recht auf Vorsteuerabzug in den Fällen, in denen ein Zuordnungswahlrecht beim Leistungsbezug besteht, ausgeschlossen ist, wenn bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung keine für die Finanzbehörden erkennbare Zuordnungsentscheidung abgegeben wurde?

2. Steht Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG einer nationalen Rechtsprechung entgegen, nach der eine Zuordnung zum privaten Bereich unterstellt wird bzw. eine dahingehende

Vermutung besteht, wenn keine (ausreichenden) Indizien für eine unternehmerische Zuordnung vorliegen?

Pressemitteilung vom 30.01.2020

Siehe hierzu: BFH-Beschluss vom 18.09.2019, XI R 7/19 (V)

Urteil vom 05.09.2019, V R 12/17 (NV)

Zur **Rückwirkung berichtigter Rechnungen**:

Eine nach § 31 Abs. 5 UStDV berichtigte Rechnung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde (Anschluss an BFH-Urteil vom 20.10.2016 – V R 26/15, BFHE 255, 348, und EuGH-Urteil Senatex vom 15.09.2016 C-518/14, EU:C:2016:691).

Urteil vom 15.10.2019, V R 14/18 (V)

Rechnungsanforderungen für den **Vorsteuer**abzug:

Der Vorsteuerabzug setzte nach der Rechtslage im Jahr 1999 eine Rechnung oder Gutschrift in Papierform voraus.

Urteil vom 17.09.2019, VII R 31/18 (V)

Säumniszuschläge trotz Anzeige der Masseunzulänglichkeit:

1. Säumniszuschläge entstehen gemäß § 240 Abs. 1 Satz 1 AO auch nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit kraft Gesetzes.

2. Nach Rückkehr ins reguläre Insolvenzverfahren sind die während der Masseunzulänglichkeit geltenden Aufrechnungsverbote nicht mehr anzuwenden.

Urteil vom 06.08.2019, VIII R 26/17 (V)

Sonderabschreibungen nach **§ 7g EStG a.F.** für nach dem 31.12.2007 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens:

1. Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 EStG in der vor dem Inkrafttreten des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.2007 geltenden Fassung (EStG a.F.) sind für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt wurden, nicht mehr zulässig.

2. Eine verfassungskonforme Auslegung von § 52 Abs. 23 EStG dergestalt, dass sich Sonderabschreibungen für nach dem 31.12.2007 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, für die eine Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 EStG a.F. gebildet worden war, noch nach § 7g Abs. 1 EStG a.F. richten, ist nicht geboten, um eine verfassungswidrige Verletzung schützenswerten Vertrauens zu verhindern.

Urteil vom 23.10.2019, VI R 25/17 (V)

Keine Aufdeckung der stillen Reserven bei freiwilligem Landtausch.

Siehe hierzu teilweise inhaltsgleich: BFH-Urteil vom 23.10.2019, VI R 9/17 (NV)

Urteil vom 04.09.2019, X R 43/17 (V)

Berücksichtigung von **Beitragsnachzahlungen** für Vorjahre im Rahmen der **Öffnungsklausel** n. § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG.

Alle im Internet aktuell veröffentlichten Entscheidungen des BFH finden Sie hier.

back to top

FG

FG Hessen

Urteil vom 28.01.2020, 4 K 890/17

FG Hessen entscheidet zu Cum-/cum-Geschäften.

Das Hessische Finanzgericht hatte über eine sog. Cum-/cum-Gestaltung zu entscheiden und am 28.01.2020 sein Urteil verkündet. Derzeit liegt nur die Pressemitteilung des FG Hessen vom 30.01.2020 vor. Die schriftlichen Urteilsgründe sind noch nicht veröffentlicht. Wie die Cum-/cum-Geschäfte im Streitfall im Einzelnen ausgestaltet waren, ist demnach noch nicht öffentlich bekannt.

Im Allgemeinen werden bei Cum-/cum-Geschäften Aktien ausländischer Anteilseigner vor dem Dividendenstichtag an Inländer verkauft oder verliehen und nach dem Dividendenstichtag zurückübertragen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die von den Dividendenzahlungen einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer für den ausländischen Anteilseigner jedenfalls zum Teil eine Definitivbelastung darstellt. Unter einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen wird regelmäßig das Quellenbesteuerungsrecht Deutschlands auf 15 % begrenzt (siehe etwa Art. 10 Abs. 2 Buchst. c DBA Großbritannien), so dass die einbehaltene Kapitalertragsteuer dem ausländischen Anteilseiner nur zum Teil erstattet würde.

Für den konkreten Streitfall hat das FG entschieden, dass zwar das zivilrechtliche Eigentum auf den inländischen Erwerber übergehe, jedoch das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien bei dem ausländischen Anteilseigner verbleibe. Aufgrund der konkreten vertraglichen Gestaltung ging das FG davon aus, dass lediglich eine formale zivilrechtliche Rechtsposition an den Aktien (eine „leere Eigentumshülle“) verschafft worden sei und die Geschäfte von vornherein darauf angelegt waren, dem ursprünglichen Aktieninhaber die Erträge aus den Aktien im wirtschaftlichen Sinne zukommen zu lassen. Zudem hat das FG in der konkreten Gestaltung einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch gemäß § 42 AO gesehen, was zu einer steuerlichen Rückabwicklung der Geschäfte führe. Soweit ersichtlich hat das FG dem inländischen Erwerber die Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer in voller Höhe versagt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in seinem Schreiben vom 17. Juli 2017 verschiedene Cum-/cum-Strukturen behandelt. Nach dem BMF gehe das wirtschaftlich Eigentum an den Aktien zwar regelmäßig auf den inländischen Erwerber bzw. Entleiher über, jedoch sei zu prüfen ob die Cum-/cum-Geschäfte als ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO qualifizieren. Für missbräuchliche Cum/cum-Gestaltungen, bei denen der Dividendenstichtag nach dem 1. März 2013 liegt, soll nach dem BMF-Schreiben der steuerinduzierte Anteil der Kapitalertragsteuer (in der Regel 3/5) nicht beim inländischen Erwerber bzw. Entleiher anzurechnen sein. Die Grundsätze des BMF-Schreibens finden dagegen keine Anwendung auf Cum/cum-Gestaltungen, bei denen der Dividendenstichtag vor dem 1. März 2013 liegt und der ausländische Anteilseigner eine Gesellschaft mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in der EU bzw. EWR ist.

Das FG Hessen hat die Revision zum BFH zugelassen.

(Quelle: FG Hessen, www.finanzgerichtsbarkeit.hessen.de)

< back >

Aktuelle Entscheidungen des FG Düsseldorf (veröffentlicht: 30.01.2020)

hier finden Sie u.a.

Urteil vom 20.11.2018, 13 K 3285/17 F

Zur Bekanntgabe eines **Feststellungsbescheid**s an einen **Gesellschafter, der nach** seinem **Ausscheiden zum Verfahrensbevollmächtigten der Gesellschaft bestellt** worden ist.

(Quelle: FG Düsseldorf, www.fg-duesseldorf.nrw.de)

back to top

BMF

BMF-Schreiben vom 28.01.2020

Vorläufige FKAustG-Staatenaustauschliste 2020: Mit dem Schreiben vom 28.01.2020 gibt das BMF die Staaten i. S. des § 1 Abs. 1 FKAustG bekannt, mit denen der automatische Datenaustausch zum 30.09.2019 erfolgen wird und für welche die meldenden Finanzinstitute dem BZSt Finanzkontendaten zum 31.07.2019 zu übermitteln haben. Die Bekanntmachung einer finalen FKAustG-Staatenaustauschliste wird im Rahmen eines weiteren BMF-Schreibens bis Ende Juni 2020 erfolgen.

BMF-Schreiben vom 28.01.2020

Angaben zu **Konsignationslager**n **(§ 6b UStG**) in der **Zusammenfassung Meldung (§ 18a UStG**) – Änderungen aufgrund des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlichen Vorschriften vom 12.12.2019 („JStG 2019“) zum 01.01.2020.

BMF-Schreiben vom 28.01.2020

Ermittlung des Gebäudesachwerts nach § 190 BewG – Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten aus der Anlage 24 BewG für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2020.

BMF-Schreiben vom 29.01.2020

Umsatzsteuer Umrechnungskurse – Gesamtübersicht für das Jahr 2019.

BMF Monatsbericht – Januar 2020

Zur englischen Übersetzung einer Zusammenfassung des Berichts.

BMF: Anwendung neuer BFH-Entscheidungen

Umfangreiche, laufend aktualisierte Übersicht über die von der Finanzverwaltung zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt vorgesehenen Urteile des Bundesfinanzhofes.

back to top

EU - Ausland

Arbeitsprogramm der EU-Kommission für 2020

Die neue EU-Kommission hat am 29.01.2020 ihr Arbeitsprogramm (en / de) für das laufende Jahr angenommen und vorgestellt. Unter den sechs bereits bekannten übergeordneten Leitlinien werden 43 neue politische Ziele für 2020 sowie Initiativen zu deren Umsetzung identifiziert. Im Steuerbereich soll u.a. im 2. Quartal 2020 eine Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert vorgelegt werden, in die vermutlich auch die Ergebnisse der Beratungen auf OECD-Ebene zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft einfließen werden (vgl. Steuern Kompakt vom 11.10.2019 und 15.11.2019). Flankiert werden soll dies durch einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur Vereinfachung der Besteuerung (ebenfalls in Q2/2020), der auch Legislativvorschläge enthalten soll. Die bereits länger vorliegenden Richtlinienvorschläge zur Einführung einer Gemeinsamen (Konsolidierten) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (vgl. Steuern Kompakt vom 28.10.2016) sowie der Vorschlag zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer werden weiterhin als vorrangig zu verfolgend eingestuft (siehe Annex III).

Auf Grundlage des Arbeitsprogramms werden Kommission, Parlament und Rat nun eine gemeinsame Erklärung zu den gesetzgeberischen Prioritäten der EU verfassen.

back to top

Veranstaltungen

Linklaters Regulatorisches Frühstück: „Sanierungsinstrumente unter steuerlichem Brennglas“

Wir laden Sie herzlich zu unserem Regulatorischem Frühstück ein:

Unternehmen und Banken stehen regulatorisch vor großen Herausforderungen und Umsetzungsprozessen. Bei Umstrukturierungen und Sanierungsmaßnahmen spielt das Steuerrecht seit jeher eine große Rolle. Die richtige Auswahl von Sanierungsinstrumenten ist nicht zuletzt eine Frage ihrer steuerlichen Wirkungen, um den Erfolg einer Restrukturierung nicht durch unerwartete Fallstricke zu gefährden. Dr. Sabine Vorwerk (Partnerin, Restrukturierung & Insolvenz) und Dr. Sebastian Benz (Partner, Steuerrecht) sprechen über Restrukturierungs- und Sanierungsinstrumente und greifen dabei ganz gezielt steuerliche Themen, die für die unternehmerische Entscheidung maßgeblich sind, auf.

Datum: Donnerstag, 05.03.2020

Uhrzeit: 8:30 bis 10 Uhr

Ort: Sofitel Frankfurt Opera, Opernplatz 16, 60313 Frankfurt am Main

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung über diesen Link.

Unsere Seminare können aktiv mitgestaltet werden. Nennen Sie uns im Vorfeld per E-Mail an viceversa@linklaters.com Ihre konkreten Themen und Fragestellungen. Die Referenten gehen im Rahmen der Veranstaltung anonymisiert darauf ein.

Das gesamte Linklaters-Seminarprogramm für Februar und März 2020 finden Sie auf unserer Website.

back to top

Kontakt:

Prof. Dr. Jens Blumenberg
Steuerberater
Partner
E-Mail: jens.blumenberg@linklaters.com
Tel. : +49 40 303343 774

Heike Glaser
Steuerberaterin, Dipl.-Finw. (FH)

E-Mail: heike.glaser@linklaters.com
Tel. : +49 89 41808 535

Eine Auflistung der Büros finden Sie unter www.linklaters.com/Locations.

Autor: Servicebereich Knowledge & Learning Germany - Fachbereich Steuern
Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP.

Die Veröffentlichung enthält gegebenenfalls Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter http://www.linklaters.com/regulation.

Ihre Kontakt-Daten sind in unserer Datenbank gespeichert und werden in Übereinstimmung mit unserer Global Privacy Notice verwendet. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros und verbundenen Unternehmen ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte für deren Zwecke findet nicht statt. Wenn Sie diese Publikation nicht mehr erhalten möchten oder Ihre Daten nicht korrekt sind, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an Steuern.Kompakt@linklaters.com mit.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2020.